

VIERTELJAHRSHEFTE FÜR HANDELSSCHUL- PÄDAGOGIK

HERAUSGEGEBEN von J. SCHULT, OBERSCHULRAT
und WILH. MÖHLE, DIPLOM - HANDELSLEHRER

Schriftleitung: Dipl.-Handelslehrer Wilh. Möhle, Hamburg, Sievekings-Allee 30
Bezugspreis: jährlich 12 RM • Verlag: Sieben Stäbe-Verlags- und Druckerei-
Gesellschaft m. b. H., Berlin NW 6 • Postscheckkonto: Berlin 33607

HEFT 3

1. JAHRGANG

1928

Alte und neue Wege in der Ausbildung für das Handelslehramt

Von Prof. Karl von der Aa, Leipzig.

Ich begrüße es, daß durch die Veröffentlichung der Denkschrift des Hamburger Vereins (Heft 1, S. 69—85) die öffentliche Erörterung über die Neugestaltung der pädagogischen Ausbildung der Diplomhandelslehrer in den Vierteljahrshäften eingeleitet worden ist. Süddeutschland und Sachsen haben ihre Neuordnung seit einigen Jahren durchgeführt, sie verfügen bereits über Erfahrungen, deren Bekanntgabe von Nutzen sein würde. In Preußen stehen die Entschlüsse noch aus. Von ihnen wird es wesentlich abhängen, ob wir den Weg der Vereinheitlichung der Handelslehrerausbildung gehen oder zu einer weiteren Zersplitterung kommen werden. Wünschenswert und von praktischem Nutzen würde es nach meiner Meinung zweifellos sein, wenn innerhalb Deutschlands einheitliche Grundlinien der Ausbildung eingehalten würden. Wir sehen schon jetzt, daß die Uneinheitlichkeit der Vorschriften die Freizügigkeit der Lehramtsbewerber wesentlich behindert, eine Tatsache, die sowohl vom standes-, wie vom schulpolitischen Standpunkte aus zu bekämpfen ist.

Fassen wir den zeitlichen Rahmen der Ausbildung ins Auge, so ergeben sich folgende Unterschiede:

Es werden vorgeschrieben an Halbjahren:

	in Preußen (alte Ordnung)	in Sachsen	in Baden	in Württemberg	in Hamburg	in der Hamburger Denkschrift
für die kaufmännische						
Praxis	2	2	3	2	4	4
für das Studium	6	8 ¹⁾	7	6	6	6
für die prakt. pädagogische						
Ausbildung	—	—	4	2	—	4
	8	10	14	10	10	14

Die Gesamtausbildungszeit schwankt also zwischen 4 und 7 Jahren oder zwischen 5 und 7 Jahren, wenn man voraussetzt, daß in Preußen eine einjährige praktisch-pädagogische Ausbildung künftig verlangt werden wird. Man darf dabei nicht übersehen, daß die vorgeschriebene Studiendauer eine Mindestforderung ist und daß sie erfahrungsgemäß durchschnittlich nicht ausreicht, um den Kandidaten zum sicheren Abschluß seiner Studien zu führen. Unter diesen Umständen halte ich die Vorschreibung einer Ausbildungszeit, die über 10 Semester wesentlich hinausgeht, — zunächst vom wirtschaftlichen Standpunkte aus gesehen — für eine Übertreibung, die weder durch

¹⁾ Einschließlich des praktisch-pädagogischen Halbjahres.

einen Vergleich mit anderen pädagogischen Ausbildungsgängen, noch durch die Berufsaussichten gerechtfertigt werden kann. Darüber hinaus halte ich sie auch nicht für sachlich begründet.

Will man eine Vereinheitlichung der Handelslehrerausbildung herbeiführen, so stehen außer der Gestaltung der praktisch-pädagogischen Vorbereitung folgende Punkte zur Erörterung:

1. die kaufmännische Praxis,
2. die Bildungsanforderungen für die Zulassung zum pädagogischen Studium,
3. die Studiendauer.

1. Die kaufmännische Praxis.

Die wirtschaftspraktische Vorbereitung hat zunächst — wie bei dem kaufmännischen Studium — den Zweck, dem künftigen Handelslehrer Einblick zu verschaffen in die Organisation des Betriebes, ihn mit der kaufmännischen Technik vertraut zu machen und ihn in die besondere Art des wirtschaftsberuflichen Denkens und Handelns einzugewöhnen. Der Wert einer solchen Vorschulung, sofern sie ernsthaft betrieben und gut aufgebaut wird, ist für das gesamte Handels-Hochschulstudium unbestritten. Für den Handelslehrer kommt noch ein besonderes hinzu. Wer den kaufmännischen Nachwuchs erziehen will, muß aus eigener Anschauung und Erfahrung heraus wissen, wie die in Deutschland unerlässliche praktische Ausbildung der Lehrlinge vor sich geht, was sie bietet und versagt; er muß die seelische Einstellung des Jugendlichen auf die Anforderungen und auf den Geist des Berufes an sich selbst erfahren und in der Gemeinschaft der Betriebsangehörigen beobachtet haben. Aus solchem Erlebnis und solcher Erfahrung heraus wird er in seinem künftigen Erzieherberufe ein tieferes Verständnis für die Psyche des Lehrlings und die mitbestimmenden Faktoren bei dessen Erziehung gewinnen. Das besondere des Handelslehrerberufes liegt ja darin, daß er nicht nur den Menschen zu sittlichen und geistigen Qualitäten erziehen, sondern daß er in ihm auch ein Berufsethos besonderer Art lebendig machen und ihn zu praktischem Können führen soll. Das wird ohne eigenes Erlebnis des Erziehers gar zu leicht eine nur theoretische Forderung bleiben.

Daß die praktische Vorbereitungszeit den Kandidaten nicht zu einem fertigen Kaufmann machen kann, versteht sich von selbst. Dazu reichen weder ein Jahr, noch zwei Jahre aus. Zu den subalternen wirtschaftlichen Tugenden der Arbeitsamkeit, der Ausdauer, der Sorgfalt, Pünktlichkeit und Zuverlässigkeit wird ihn die Gewöhnung eines Jahres heranziehen können; zu selbständigem wirtschaftlichen Handeln wird er durchweg auch im zweiten Jahre gelangen; die höher stehenden Tugenden des Wirtschafters — Einstellungsfähigkeit, Entschlußfreude, Wagemut, Gestaltungskraft — kann er gewöhnlich durch

eigene Erfahrung nicht in sich lebendig machen, seine Stellung im Betriebe gibt ihm keine Gelegenheit dazu; er wird sie also immer nur aus der Beobachtung erkennen, nicht aber üben können.

Kommen wir bei solcher Betrachtung zu dem Ergebnis, daß eine zweijährige Vorbereitungszeit nicht unbedingt erforderlich erscheint, so kann andererseits behauptet werden, daß eine einjährige Lehre die für ein erfolgreiches Studium notwendigen betriebswirtschaftlich technischen Kenntnisse durchaus vermitteln kann, zumal es sich hier angesichts des kommenden Studiums um eine vorbereitende, nicht aber um eine abschließende Ausbildung handelt. Vom Handelslehrer muß beansprucht werden, daß er in enger Verbindung mit dem wirtschaftlichen Berufe bleibt. Viel segensreicher als das Verlangen einer zweijährigen praktischen Vorbereitungszeit würde es sein, wenn die Handelsschulbehörden es ermöglichen, daß jeder im Beruf stehende Handelslehrer von Zeit zu Zeit wenigstens auf einige Monate beurlaubt werden könnte, um sich in der wirtschaftlichen Praxis umzuschauen und zu betätigen. Damit würden wir erreichen, daß der Unterricht den betriebswirtschaftlichen Fortschritten unmittelbar folgt, während wir jetzt leider oft beobachten müssen, daß er hinter der Entwicklung herhinkt und wirklichkeitsfremd ist. Auf keinem Gebiete ist aber die Erstarrung im Stoffe so verhängnisvoll, wie in der wirtschaftlichen und technischen Bildung.

Wenn ich somit für die Forderung einer einjährigen kaufmännischen Vorbereitungszeit eintrete, so gehe ich dabei von folgenden drei Voraussetzungen aus:

- a) sie soll vor Beginn des Studiums liegen und nicht durch zstückelte Ferienpraxis ersetzt werden können, bei der der Kandidat nicht als Auszubildender geführt, sondern als Erwerbender oder Gelegenheitsarbeiter beschäftigt wird;
- b) sie soll möglichst in einem einzigen Betriebe liegen, und zwar nicht in irgendeinem, wie es jetzt ist, sondern in einem für die Ausbildung geeignetem Betriebe;
- c) sie soll eine planmäßige und gut geleitete Lehre darstellen.

Ich verkenne nicht die Schwierigkeiten, die sich der Verwirklichung dieser Forderungen entgegenstellen; sie werden sich aber durch ein Zusammenwirken der Behörden, der Hochschulen und der Praxis überwinden lassen.

2. Die Zulassung zur Handelslehramtsprüfung setzt seit der Neuordnung des Handels-Hochschulstudiums das Matur voraus. Dabei verlangen Sachsen, Bayern, Baden und Hamburg von dem Kandidaten die Absolvierung einer neunklassigen höheren Lehranstalt, während in Preußen und Württemberg noch der Weg über die Ersatzreifepfung genommen werden kann. (Die Bestimmungen für

seminaristisch gebildete Lehrer können hier außer Betracht bleiben, da sie in einigen Jahren nicht mehr von Belang sein werden.)

Standespolitische Rücksichten werden die Handelslehrerschaft dahin führen, überall das reguläre Matur zu fordern, nachdem dieses auch für die Volksschullehrerausbildung und in einigen Ländern selbst für die Ausbildung der Hauswirtschafts- und Nadelarbeitslehrerinnen vorgeschrieben worden ist. Ich komme zur Ablehnung der Kandidaten mit Obersekundareife und Ersatzmatur aus folgenden Erwägungen heraus. Die Anforderungen, die das pädagogische Studium stellt, setzen ein höheres Maß von Allgemeinbildung voraus, als sie die Obersekundareife nachweist. Da das spezielle pädagogische Studium nicht erst in den Schlußsemestern aufgenommen, sondern möglichst schon von Anfang an betrieben werden muß, müssen die Vorbedingungen für den Erfolg des Studiums schon bei der Immatriculation erfüllt sein. Soweit sich das Handelslehramtsstudium nach der sprachlichen oder naturwissenschaftlich-technologischen Seiten hin spezialisiert, vermittelt die Realschule oder Handelsrealschule nicht das erforderliche Maß von Vorkenntnissen; die der Schule folgende praktische Lehre führt aber nicht zwangsläufig zur Anwendung oder zum Ausbau der sprachlichen oder naturwissenschaftlichen Kenntnisse. Während des Studiums muß dieses Vacuum durch Reifeprüfungskurse beseitigt werden. Bedenkt man, daß der immature Student in den ersten Semestern die technischen Klausuren und die Ersatzreifeprüfung, unter Umständen vorher noch die Prüfung für praktische Kaufleute abzulegen hat, so bedarf es keines weiteren Nachweises, daß in den ersten etwa 4 Semestern weder das pädagogische noch ein Spezialstudium sprachlicher oder naturwissenschaftlicher Richtung unter solcher Fremdbelastung zu ihrem Rechte kommen können. Die akademische Bildung soll eine Ausweisung der Persönlichkeit und der wissenschaftlichen Arbeitsleistung herbeiführen; beides verkümmert hier in der Hetze und der Sorge um die Prüfungen.

Solange die Ablegung der Ersatzreifeprüfung nicht vor Aufnahme des Studiums zugelassen wird (die Einrichtung der Wirtschaftsoberschulen führt hoffentlich eine solche Möglichkeit herbei), muß man somit die Ersatzmaturanden von dem pädagogischen Studium ausschließen, wobei immer die Möglichkeit offen bleiben soll, besonders hervorragend Begabten durch Ausnahmebewilligung den Weg zur Lehramtsprüfung zu öffnen.

3. Was die Studiendauer anbetrifft, so ergibt sich aus der Erfahrung, daß das betriebswirtschaftliche Studium der Handelslehramtsstudenten einen Zeitraum von 6 Semestern unbedingt anfordert. Dort, wo die Hochschulen die praktisch-pädagogische Ausbildung nicht zu übernehmen haben, treten zu den Vorlesungen mindestens noch solche über Philosophie, allgemeine Pädagogik und Psychologie, sowie über

Geschichte und Systematik der wirtschaftsberuflichen Erziehung und Bildung hinzu. Es stellt ein Höchstmaß von Anforderungen an den Studenten dar, wenn er den Gesamtaufgaben innerhalb von 6 Semestern gerecht werden will. Wir werden auf die Dauer mit einem so bemessenen Studium nicht auskommen, schon jetzt aber keinesfalls dort, wo die Hochschulen die praktisch-pädagogische Ausbildung mit übernehmen.

Damit sind wir zur Erörterung der Hauptfrage gelangt: Soll diese praktisch-pädagogische Ausbildung in das Hochschulstudium einbeschlossen oder im Anschluß an das Studium den Handelslehranstalten zugewiesen werden? Im allgemeinen fordert die Handelslehrerschaft den letztgenannten Weg, vorwiegend wohl unter Berücksichtigung der Tatsache, daß er für die Kandidaten des Lehramtes an den allgemeinbildenden Schulen vorgeschrieben ist, und ich kann die Vermutung nicht unterdrücken, daß hierbei standespolitische Erwägungen nicht ohne Belang sind. Die süddeutschen Länder haben eine entsprechende Regelung seit längerem durchgeführt. Sachsen ist einen anderen Weg gegangen, der in Heft 1 dieser Vierteljahrshefte gekennzeichnet worden ist. Ich will von vornherein betonen, daß ein endgültiges Urteil über den Wert dieses neuartigen Weges noch nicht gefällt werden kann und soll. Dafür möchte man erst größere Erfahrungen abwarten. Die sächsische Ausbildung ist noch immer ein Versuch, aber ein solcher, der zu den besten Erwartungen berechtigt. Ehe ich zu einer kritischen Würdigung beider Ausbildungsmöglichkeiten übergehe, möchte ich unter Verweisung auf die Darlegungen in der Hamburger Denkschrift die folgenden Richtlinien bekanntgeben:

Die Durchführung der praktisch-pädagogischen Ausbildung der Handelslehramtskandidaten in Sachsen.

I. Die Zuweisung der Kandidaten.

Die Zuweisung erfolgt durch das Wirtschaftsministerium. Die Kandidaten haben sich rechtzeitig bei dem Leiter der Ausbildungsstätte zur Verfügung zu stellen, um von ihm den Beginn des Schulunterrichts zu erfahren. Die Ausbildungszeit läuft vom 1. April bis 30. September, bzw. vom 1. Oktober bis zum 31. März.

II. Die Vorbereitung der Kandidaten auf der Handels-Hochschule.

Die Kandidaten werden den Schulen in der Regel für das 6. Studiensemester überwiesen, da dann von ihnen erwartet werden kann, daß sie ausreichende Kenntnis in den Unterrichtsstoffen besitzen, die in den Lehrlingsklassen, den Vollklassen und den Klassen der höheren Handelschule dargeboten werden. Als erste Arbeit für den Ausbildungsgang hat der Kandidat den Lehrplan der Anstalt und die eingeführten Lehrbücher zu studieren und sich deren Inhalt besonders auch nach der stofflichen Seite hin zu eigen zu machen.

In dem der praktischen Ausbildung vorangehenden Semester gehören die Kandidaten dem Handelschulpädagogischen Vorseminar an. Ohne Absolvierung dieses Vorseminars werden die Kandidaten den Schulen keinesfalls überwiesen. Im Vorseminar wird die psychologische Grundlegung der erzieherischen und unterrichtlichen Tätigkeit vermittelt. Gleichzeitig hospitieren die Kandidaten wöchentlich einige Stunden an Leipziger Schulen, um eine Anschauung des Unterrichts zu gewinnen. Außerdem sollen sie nach den Vorschriften des Studienplanes in den vorausgehenden Semestern Vorlesungen aus dem Gebiete der Philosophie und Pädagogik gehört haben.

III. Die Durchführung der praktisch-pädagogischen Ausbildung.

1. Der Ausbildungsleiter. Für die Durchführung der Ausbildung ist ein Ausbildungsleiter besonders zu benennen, der im Einvernehmen mit dem Leiter der Lehranstalt für die Durchführung des Hospitier- und Lehrübungsplanes verantwortlich ist. Dies schließt die Heranziehung eines anderen Lehrers zur Mitarbeit an der Ausbildung des Kandidaten nicht aus.

2. Das Hospitieren. In den ersten (etwa 4) Wochen hat der Kandidat nach einem festen Plane zu hospitieren, wofür in der Regel 18 Wochenstunden anzusetzen sind. Dabei ist nach Möglichkeit darauf Bedacht zu nehmen, daß der Hospitierende in die Handhabung des Unterrichtes in allen wesentlichen Fächern Einblick gewinnt. Auch erscheint es empfehlenswert, mit dem Kandidaten vor oder nach der Stunde Anlegung und Ziel der Lehrinheit, etwaige besondere Schwierigkeiten, die erziehlische Behandlung der Schüler und auftretende Fälle der Disziplin eingehend zu besprechen. Mit besonderer Aufmerksamkeit ist dabei festzustellen, ob der Kandidat die methodischen Grundsätze für die Durchführung der Lehraufgabe richtig erfaßt hat. Von dem Kandidaten kann ein schriftlicher Bericht gefordert werden.

Das Hospitieren soll bis zum Schluß der Ausbildungszeit fortgesetzt, in seinem Umfange aber beschränkt werden, sobald der Kandidat zu Lehrübungen und zur selbständigen Erteilung von Unterricht herangezogen wird.

3. Lehrübungen. Nach Ablauf des ersten Ausbildungsmonats soll der Kandidat in immer steigendem Maße zu Lehrübungen herangezogen werden. Für jede Übung hat er sich schriftlich vorzubereiten. Um den Kandidaten zu einer einwandfreien Fragetechnik zu erziehen, dürfte es sich empfehlen, ihm im Anfang zur Ausarbeitung seiner Lehrübungen in Frage und Antwort zu veranlassen. Im weiteren Fortgang der Übungen wird man sich mit der Vorlegung eines ausführlichen Planes der Lehrübung begnügen können. Die ausführliche Ausarbeitung mindestens einer Lektion per Woche soll bis zum Schlusse der Ausbildungszeit beibehalten werden. Die Ausarbeitungen sind dem Ausbildungsleiter bzw. dem unterrichtenden Lehrer vor Abhaltung der Lehrübung vorzulegen.

Als empfehlenswert hat sich auch erwiesen, den Kandidaten zur Ausarbeitung einer Lehraufgabe zu veranlassen, die der Lehrer selbst in seiner Klasse durchzuführen beabsichtigt. Aus der Vergleichung des eigenen Planes mit den von dem Lehrer gehaltenen Lektionen werden sich für den Kandidaten wertvolle Erkenntnisse ergeben.

Die Lehrübungen der Kandidaten sind einer Besprechung zu unterziehen.

Sind einer Schule mehrere Kandidaten zugewiesen, so sollen die Lehrübungen wenigstens im Anfang in Gegenwart aller Kandidaten gehalten und deren Kritik unterstellt werden, ein Kandidat hat bei Beginn der Besprechung das Kritikreferat zu übernehmen.

IV. Übertragung fortlaufender Unterrichtsstunden.

Hat der Kandidat in den Lehrübungen genügend Sicherheit erlangt, so soll er zunächst mit der Abhaltung von fortlaufenden Unterrichtsstunden in einem geeignet erscheinenden Fache betraut werden; er hat aber diese Stunden unter Aufsicht des Lehrers zu halten. Alle mit diesen Stunden zusammenhängenden Arbeiten sind von dem Kandidaten zu erledigen, insbesondere hat er auch die Hausarbeiten durchzusehen und zu beurteilen; diese Arbeit soll als Vorbereitung für Durchsicht und Beurteilung der Klassenarbeiten dienen. Die Feststellung des endgültigen Urteils über diese Arbeiten bleibt dem Klassenlehrer vorbehalten.

V. Die Führung einer Klasse durch den Kandidaten.

In den letzten Monaten soll der Kandidat, wenn ihm dies nach seiner Persönlichkeit und seinen Leistungen zugemutet werden kann, die Führung einer Klasse unter der Verantwortung des Klassenlehrers übernehmen; er hat dann alle mit dem Klassenlehreramt zusammenhängenden Arbeiten durchzuführen.

VI. Vertretungen.

Geeignete Kandidaten können in Notfällen zu Vertretungen herangezogen werden. Eine Vergütung für etwa erforderlich werdende dauernde Vertretungstunden hat der Kandidat nicht zu beanspruchen.

VII. Heranziehung der Kandidaten zur Durchführung der Schulforderung und der Jugendpflege.

Die Kandidaten sind im weitestgehenden Maße für diese Aufgaben heranzuziehen, insbesondere für die Durchführung der Aufsicht, der Wanderungen, der Schulausflüge, der etwaigen Verwaltung von Schulheimen, für den Dienst in der Schüler- und Lehrer-Bücherei.

VIII. Teilnahme der Kandidaten an den Lehrerberatungen.

Grundsätzlich sollen die Kandidaten zur Teilnahme an den Lehrer-Beratungen herangezogen werden, wobei es dem Leiter der Schule vorbehalten bleibt, die Kandidaten von der Beratung einzelner Punkte der Tagesordnung oder auch einzelner Konferenzen auszuschließen. Es erscheint weiter empfehlenswert, wenn die Kandidaten zur Abfassung der Niederschrift in den Lehrer-Beratungen herangezogen werden.

IX. Wöchentliche Beratungen des Ausbildungsleiters mit den Kandidaten.

Dem Ausbildungsleiter liegt es ob, mit den Kandidaten wöchentlich mindestens einmal eine Beratung über die allgemeinen Fragen der Didaktik und Methodik der Unterrichtsfächer sowie über die Grundfrage der Schulerziehung abzuhalten. In diesen Beratungen ist den Kandidaten in zweckmäßiger Weise Anregung zur Vertiefung ihrer pädagogischen Kenntnisse durch Benutzung einschlägiger Literatur zu geben. Dabei möchte die Durcharbeitung umfassender wissenschaftlicher Werke aus dem Gebiete der Pädagogik vermieden werden, da dies Aufgabe der nachfolgenden beiden Studiensemester ist.

X. Kandidaten-Bericht.

Die Kandidaten haben vor Abschluß ihrer praktischen pädagogischen Ausbildung dem Ausbildungsleiter einen ausführlichen Bericht über ihre Ausbildung vorzulegen, in dem sie Aufschluß geben über die in dem praktischen Halbjahr gesammelten Erfahrungen und ihre persönliche Anschauung über die berufliche Erziehungs- und Unterrichts-Tätigkeit. Der Ausbildungsleiter hat diesen Kandidaten-Bericht auf dem Wege über den Leiter der Lehranstalt zusammen mit dem Schulberichte über den Kandidaten dem Wirtschaftsministerium einzureichen.

XI. Bericht des Ausbildungsleiters.

Der Ausbildungsleiter soll sich in dem zu erstattenden Bericht über den Gang der Ausbildung äußern und in Sonderheit ein Urteil über die mit dem Kandidaten gemachten Erfahrungen, seiner Erfolge und seine Eignung für den Beruf eines Handelsschul-Pädagogen abgeben.

XII. Stellung des Kandidaten zur Handels-Hochschule.

1. Bei Eintritt des Kandidaten ist er durch den Direktor in den Lehrkörper einzuführen und auf die Rechte und Pflichten eines Lehrers aufmerksam zu machen.
2. Der Kandidat bleibt auch während der Ausbildung Student der Handels-Hochschule und ist deren Disziplinarbestimmungen unterstellt.
3. Bezüglich seiner Stellung im Lehrkörper erfährt der Kandidat die gleiche Behandlung wie die übrigen Lehrer. Das Wirtschaftsministerium behält sich ausdrücklich vor, seine Genehmigung der Ausbildung eines Kandidaten an einer Schule zurückzuziehen oder einen Kandidaten an eine andere Schule zu überweisen.

Wird die praktisch-pädagogische Ausbildung im Anschluß an das beendigte Hochschulstudium in die Handelslehranstalten verlegt, so entfällt für die Hochschulen die Notwendigkeit, die Probleme und Aufgaben der angewandten Erziehungs- und Unterrichtslehre in den Bereich ihrer Arbeit einzubeziehen. Eine solche Entlastung des Studiums wird hier und da von den Vertretern der Betriebswirtschaftslehre und Volkswirtschaftslehre als wünschenswert, wenn nicht notwendig bezeichnet, mit Recht dann, wenn die Gesamtausbildung der Handelslehrer innerhalb 6 Semestern erfolgen muß. Die Einbeziehung der praktisch-pädagogischen Ausbildung in den Hochschulplan verlangt also eine Verlängerung der Studienzeit. Dem ist in Leipzig Rechnung getragen; von den Studenten werden hier statt sechs = sieben volle Studiensemester außer dem praktisch-pädagogischen Halbjahre beansprucht. Zieht man dabei in Betracht, daß das Studium hier mit den Anforderungen der Ersatzreifepfung und ev. der Prüfung für praktische Kaufleute nicht belastet ist, so wird mit der Verlängerung des Studiums ein angemessener zeitlicher Ausgleich herbeigeführt sein.

Bei objektiver Würdigung der Erfahrungen kann nicht behauptet werden, daß die bei den Philologen übliche Art der Ausbildung eine Ideallösung darstellt. Die von ihnen abzulegende erste Prüfung weist lediglich nach, daß die Kandidaten den wissenschaftlichen Anforderungen des Studiums gerecht werden. Die Frage, ob sie sich für den Beruf eines Erziehers und Lehrers eignen, bleibt unberücksichtigt. Dieser Tatsache ist es zuzuschreiben, daß wir unter den Philologen einen verhältnismäßig hohen Prozentsatz von Lehrern haben, die zwar wissenschaftlich auf der Höhe stehen, aber als praktische Pädagogen versagen. Wären sie frühzeitig, d. h. vor Beendigung ihres Studiums dazu gelangt, ihre Eignung für den Erzieherberuf zu erproben, so

würde wahrscheinlich mancher von ihnen zu der Erkenntnis der Notwendigkeit eines Berufswechsels gelangt sein. Nach Beendigung des Studiums fehlt dazu den meisten die Entschlußkraft oder die wirtschaftliche Möglichkeit. Ich sehe einen nicht unwesentlichen Vorzug der sächsischen Handelslehrausbildung darin, daß sich in dem praktisch-pädagogischen Halbjahr die Berufseignung der Kandidaten mit ausreichender Zuverlässigkeit ergibt und ein Studienwechsel viel eher und mit geringeren Schwierigkeiten herbeigeführt werden kann, erfahrungsgemäß auch herbeigeführt wird.

Der dem abgeschlossenen Studium folgenden praktisch-pädagogischen Ausbildung haftet der Mangel an, daß sie infolge der Dezentralisierung uneinheitlich ist. Die Ausbildungsleiter, belastet mit der Bürde des Amtes, bringen vielfach nicht die erforderliche Zeit und Kraft auf, die methodische und didaktische Durchbildung der Kandidaten planmäßig und gründlich zu betreiben. So bleiben die Kandidaten vielfach auf die ihnen gebotene Anschauung und auf einzelne Lehrübungen beschränkt und im übrigen auf Selbstbildung verwiesen; es darf nicht übersehen werden, daß die Lehramtskandidaten eine gern benutzte Möglichkeit bieten, Vertretungen zu regeln und notwendige Entlastungen von Lehrern herbeizuführen. Diese Unzulänglichkeiten werden dann um so bedenklicher, wenn, wie das in Sachsen der Fall ist, am Ende der praktischen Ausbildungszeit nicht eine zweite Lehrerprüfung gefordert wird.

Man könnte dem gegenüber darauf verweisen, daß gleiche Mängel auch dem praktisch-pädagogischen Halbjahr der sächsischen Handelslehrer anhaften werden. Gewiß. Aber der Zweck dieses Halbjahres ist nicht der, daß die Kandidaten in ihm ihre praktische Ausbildung abschließen sollen. Auf Grund der hier gewonnenen Anschauung und Erfahrung werden sie vielmehr in den folgenden Hochschulsemestern zu einer einheitlichen und wissenschaftlichen Bearbeitung der pädagogischen und methodischen Probleme geleitet, ein Vorteil, der der dezentralisierten Ausbildung durchweg entgeht. Man sollte dabei auch nicht übersehen, daß die Handelsschulen für einen großen Teil unserer Kandidaten ein Neuland darstellen; sie kommen aus allgemeinbildenden Lehranstalten; der Lehrstoff, den sie später beruflich zu vermitteln haben, ist ihnen in der kaufmännischen Praxis und im Studium entgegengetreten. Das Milieu der Schüler und der Schule, wie die Sonderart der Vermittlung unseres Bildungsgutes, sind ihnen vollkommen fremd. Ganz anders bei den Philologen, die beruflich im Kreise ihrer eigenen Jugendbildung bleiben. Aus dieser Unkenntnis erklärt sich die Unbeholfenheit, mit der die Handelslehramtsstudenten zu den Fragen der wirtschaftsberuflichen Bildung und Erziehung Stellung nehmen. Die Einschlebung des praktisch-pädagogischen Halbjahres in das Studium leitet sie zu klarerer Blick-

einstellung und zu zielbewußter Auswertung der ihnen noch verbleibenden Studienzeit, ein Vorteil, der nicht nur dem pädagogischen, sondern auch dem fachwissenschaftlichen Studium zugute kommt.

Gegenüber diesen Vorteilen wird behauptet, daß die Leipziger Ordnung die folgenden Nachteile mit sich bringe:

1. die praktisch-pädagogische Ausbildung sei zu kurz;
2. die Unterbrechung des Studiums durch das praktische Halbjahr sei nachteilig.

Wenn darüber hinaus (Heft 1, S. 73) behauptet wird, die eigentliche Beschäftigung mit der Pädagogik setze zu spät ein, so beruht das auf einer irrtümlichen Annahme. Die weitere Einwendung gegen die Zusammendrängung der pädagogischen Ausbildung auf das 5., 7. und 8. Semester erledigt sich durch die vorstehenden Darlegungen.

Was die Kürze der praktisch-pädagogischen Ausbildung anbetrifft, so sei vorweg bemerkt, daß eine zweijährige Ausbildungszeit, wie sie in Baden vorgeschrieben ist, in der Hamburger Denkschrift verlangt wird, nach meiner Ansicht eine übertriebene Forderung darstellt, und zwar nicht allein unter Berücksichtigung der Kosten, die dem Kandidaten gerechterweise zugemutet werden können; ich bin vielmehr der Meinung, daß ein Jahr völlig ausreicht, wenn man die hier zur Verfügung stehende Zeit planmäßig und richtig auswertet. Als Norm für die Gesamtausbildung der Handelslehrer erachte ich folgende für richtig: 1 Jahr kaufmännische Praxis und 6 Semester Studium und 1 Jahr praktisch-pädagogische Ausbildung, bzw. 8 Semester Studium einschl. eines praktisch-pädagogischen Halbjahres. In beiden Fällen kommt man zu einer Gesamtzeit von 5 Jahren. Ist man der Überzeugung, daß dieses Zeitmaß erweitert werden kann, so kommt in erster Linie eine Verlängerung des Studiums in Betracht, um die wir bei der fortschreitenden Entwicklung des betriebswirtschaftlichen Studiums sowieso nicht herumkommen werden.

Ich gebe zu, daß die Beschränkung der praktisch-pädagogischen Ausbildung auf ein halbes Jahr das Mindestmaß des Notwendigen darstellt. Es ist aber dabei zu bedenken, daß sich diese Ausbildung während der folgenden Hochschulsemerester in den Seminarübungen, Vorlesungen und Lehrproben weiter fortsetzt. Unter Berücksichtigung dieser Tatsache ist ein Halbjahr als zureichend anzuerkennen. Die Erfahrungen werden das endgültige Urteil sprechen müssen. Bisher geben sie keinen Anlaß zu einer Änderung. Sollte sich aber herausstellen, daß die praktisch-pädagogische Ausbildung unbedingt auf ein Jahr ausgedehnt werden muß, so würde die sächsische Ausbildungsordnung nicht aufrechterhalten werden können; denn die Unterbrechung des Studiums um ein volles Jahr muß ich für bedenklich halten.

Demgegenüber kann ich mich auf Grund meiner Erfahrungen nicht davon überzeugen, daß eine einsemestrige Unterbrechung des Studiums dessen Erfolg beschränkt, zumal sich die Studenten auf diese Unterbrechung einzustellen vermögen und sie während des Halbjahres nicht aus dem Stoffe ihres Studiums herausgerissen werden. Ich halte angesichts der Kürze der Unterbrechung den vorgebrachten Einwand nicht für so beachtlich, daß eine weitere Auseinandersetzung erforderlich wäre. Nur kurz sei auf zweierlei hingewiesen. Die akademische Freiheit gibt dem Studenten die Möglichkeit, ein oder mehrere Semester das Studium zu unterbrechen oder zu verbummeln, ohne daß die Hochschule eine andere Kontrolle als die der Prüfungsordnung einsetzt. Andererseits: der Wert der sog. Wechselfsemester zwischen Studium und Praxis wird auf Grund der Erfahrung an den Technischen Hochschulen der U.S.A. auch in Deutschland immer mehr anerkannt; er setzt allerdings eine planmäßige Verbindung zwischen beiden Bildungsstätten voraus, und diese ist ja bei der Ordnung der sächsischen Handelslehrausbildung gegeben.

Nach alledem stellt sich diese als ein neuartiger Weg dar, von dem abzuweichen die bisherigen Erfahrungen keinen Anlaß geben, dessen besondere Vorzüge sich nach meiner Überzeugung bewähren und Anerkennung verschaffen werden.

